Synopse zur Straßenreinigungs-/Winterdienstpflicht (Kurzversion Internet)

Regelungen nach dem **Straßenreinigungsgesetz (StrReinG)** vom 18.07.1985, i.d. jeweils gelt. Fassung (Rechtsstand 08.2013)

Straßen-Reinigungs-pflicht (§ 1 I – IV StrReinG)

- **Die Oberflächen** (Zu den Oberflächen gehören insbesondere Fahrbahnen einschließlich Radfahrstreifen, Taxihalteplätze, Zugänge und Vorplätze von Bahnhöfen des öffentlichen Personenverkehrs und direkte Verbindungswege zwischen Umsteigebahnhöfen und –haltestellen, Radwege, Gehwege, Treppenanlagen, Parkplatzflächen einschließlich solcher in Parkhäusern, Schutzstreifen (Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen), Straßengrün und Hochbeete) **und Einflussöffnungen** der öffentlichen Straßen und Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs sind nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu reinigen **(ordnungsmäßige Reinigung)**.
- Dazu gehört auch der **Winterdienst - § 1 IV StrReinG** (Schneeräumung, das Abstreuen von Winter- und Eisglätte sowie die Beseitigung von Eisbildungen)

Straßenreinigungs-verzeichnisse und Reinigungsklassen (§ 2) bzw. §§ 1,2 der VO über StrReinVez. v. 17.01.1980 i.d.F. der 18. ÄndVO v. 05.07.13

Öffentliche (**gewidmete**) Straßen werden in **3 Straßenreinigungsverzeichnisse** (VO des Senators alle 2 Jahre) eingeteilt

→ **A:**	→ **B:**	→ **C:**
ausgebaute Straßen (innerhalb einer geschlossenen Ortslage)	Straßen außerhalb einer geschlossenen Ortslage, die überwiegend dem inneren Verkehr dienen	nicht oder nicht genügend ausgebaute Straßen (innerhalb einer geschlossenen Ortslage)
Unterteilung in **4 Reinigungsklassen** (Reinigungsturnus): **A1** Reinigungsklasse 1: siebenmal wöch. **A2** Reinigungsklasse 2: fünfmal wöchentl. **A3** Reinigungsklasse 3: dreimal wöchentlich **A4** Reinigungsklasse 4: einmal wöchentlich	Die im Verzeichnis **B** und **C** aufgeführten Straßen sowie die **Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs** werden in der Regel **einmal wöchentlich gereinigt (§ 3 II der VO über Straßenreinigungsverzeichnisse).**	

Einteilung in die Straßenreinigungs-Klassen (§ 2 III StrReinG)

Erfolgt durch RechtsVO des zuständigen Mitglieds des Senats. Das Straßenreinigungsverzeichnis mit sämtlichen Straßen Berlins (nach Bezirken geordnet) ist im **Internet** unter zu finden: ☞ http://gesetze.berlin.de/?typ=reference&y=100&g=BlnStrRVO

Straßenreinigungs-Pflichtige (§ 4 StrReinG)

→ **Verzeichnis A & B**	→ **Land Berlin** (durch BSR) als öffentliche Aufgabe für die Anlieger / Hinterlieger (Anschluss- und Benutzerzwang, **entgeltpflichtig**, **§ 7II**) sowie teilweiseweise C (**§ 4 I, 3. S.**)
→ **Verzeichnis C**	→ **Anlieger § 4 I, 2. Satz (Ausnahmen: § 4 I, 3. Satz)** (jeweils bis zur Straßenmitte / besenrein)
→ **Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs**	→ **Eigentümer** der Straße **§ 4 II (Hinweis: Straßenbegriff ☞ S. 11)**
→ Bloße **Privatstraßen**	→ unterliegen **nicht** dem StrReinG, es gilt die (privatrechtliche) **Verkehrssicherungspflicht der Grundstückseigentümer**

Winterdienst (§§ 3 + 4 IV-VI)

Ansprech-partner

© ddp

Ordnungsämter der Bezirke: http://www.berlin.de/ordnungsamt/ **(ordnungsrechtlicher Vollzug/Gefahrenabwehr)**
Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben: http://www.berlin.de/ba-lichtenberg/verwaltung/behoerdenwegweiser/bww05.html
(nur: Festsetzung Streuplan; Ausnahmezulassungen nach §§ 4 IV, Satz 4; 4 V; 5 III; 6 II u.a.)
☎030 / 90296 [intern: 9296] – 4706, -4708, 4714

- BSR: ☎030 / 7592 – 4900
- Zentrale Leitstelle BSR ☎030 / 7592 – 3900 (Ersatzvornahmen Schnee und Eis bei Gefahr im Verzug vorab bzw. per Fax c/o zuständiges Regionalzentrum (**Lichtenberg: Fax = 7592 39 93**)
- Senatsverwaltung für StadtUm: ☎030 / 9025 - 2446 Herr Frahm (Streuplan), SenStadt IX B 13

I. Fahrbahnen einschl. Radfahrstreifen und Parkplatzflächen

Räum- und Streupflichtiger (§ 4 StrReinG)

(wer macht wie Winter-dienst ?)

1)

→ **[A – B]** = **generell** BSR (entgeltpflichtig für die Anlieger)

- i.d.R. **grundsätzlich nur Räumen von Schnee (§ 3 V-VII StrReinG),**
- **Fußgängerüberwege** sind zudem bei Schnee- und Eisglätte zu streuen
- Prioritäten/Umfang nach **Einsatzstufen I + II**
- **Schnee- und Eisglätte** an Kreuz./-Einmündungsbereichen, Haltespuren des Omnibusverkehr sowie besonderen Gefahrenstellen soll beseitigt werden.
  (jährlicher Streuplan - § 3 V StrReinG) und nach Wetterlage
- **Näheres vgl. „AV Streuplan“** vom 21.08.2009

(vorrangig) **Einsatzstufe I**	(nachrangig) **Einsatzstufe II**
= Straßen besonderer Verkehrsbedeutung bzw. mit liniengebundenem ÖPNV, besonderen Gefahrenstellen sowie Fußgängerzonen und öff. Plätze nach § 4 IVa	= übrige Straßen

2)

→ **[C] – i.d.R. kein Winterdienst auf der Fahrbahn (Anlieger)**
(wohl aber an Straßenkreuzungen oder- Einmündungen die Fortführung der Gehwege oder Fußgängerbereiche über die Fahrbahn bis zur Straßenmitte
Ausnahmen bei: Fahrbahnen C mit ÖPVN bzw. bei besond. Bedarf
- **§ 4 IV**), hier die BSR

Anlieger sind: Grundstückseigentümer, gleichermaßen: Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Inhaber eines im Grundbuch vermerkten sonstigen dinglichen Nutzungsrechts (Geh-/Fahr – und Leitungsrecht)

3)

Privat-straßen des öffentl. Verkehrs

(§ 1 I StrReinG)

⬇

Umfang analog C

=
Eigentümer der Straßen (§ 4 II StrReinG)

II. Gehwege (4 IV StrReinG)

Wer / Wo ?

✸ Verantwortlich sind generell die **Anlieger** **[A – C]** jeweils vor ihren Grundstücken auf den in gleicher oder ähnlicher Richtung verlaufenden nächstgelegenen Gehwegen einschl. der zu den Grundstücken abzweigenden oder im Bereich von Eckabstumpfungen befindlichen Gehwegabschnitte (zugeordnete Gehwege) Bei **C** – **auch** fortführend auf Fahrbahn – s.o.
Hinweis: Als angrenzend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen **(Straßenbegleitgrün)**, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist **(§ 5 II StrReinG)**.

✸ **Ausnahme:** Gehwege/Gehwegteile, die keinem Anliegergrundstück zuzuordnen sind = BSR **bzw.** ☞ **VII.**

Wie / wann ?

- Auf **Gehwegen** in einer für den Fußgängerverkehr der erforderlichen Breite **§ 3 I StrReinG.**
  - ➔ **= 1,00 Meter (mindestens),**
  - ➔ **= 1,50 Meter in Straßen der Reinigungsklassen 1 und 2 des Straßenreinig.-verzeichnisses A** (A 1+2)
- ➔ **= 3,00 Meter** (größere Breiten auf stärker frequentierten Gehwegen gemäß **§ 3 I Satz 5 StrReinG i.V.m.** gesonderter RVO, hier: ☞ **„Winterdienst-Gehweg-Verordnung" vom 26.10.11,** ☞ **S. 8** dieser Synopse)
- Gilt analog für die unmittelbar vor Anliegergrundstücken verlaufenden Gehwege nach **§ 4 IVa, 1. Satz StrReinG.**
- Winterdienst **jetzt 3- stufig und enger definiert (alles StrReinG):**

---

1) ➔ **Schneeräumung (§ 1 IV i.V.m. § 3 I)…**

…**unverzüglich** nach Beendigung des Schneefalls, bei länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen, von Schnee **zu beräumen**.

2) ➔ **das Abstreuen von Winter- und Eisglätte (§ 1 IV)…** sowie

…bei Schnee- und Eisglätte unverzüglich mit abstumpfenden Mitteln **zu bestreuen, bei Bedarf auch wiederholt (§ 3 I)**

3) ➔ **die Beseitigung von Eisbildungen (§ 1 IV)**

Eisbildungen, **denen nicht ausreichend durch Streuen entgegengewirkt werden kann, sind zu beseitigen (§ 3 I)**
Eisglätte ist durch Eisregen oder überfrierende Nässe gebildetes Glatteis.
Eisbildung ist eine darüber hinaus gehende, insbesondere wegen nicht rechtzeitiger Schneeräumung durch festgefahrenen oder getretenen Schnee entstandene Eisschicht **(§ 1 IV)**

§ 3 I, letzt. Satz

…bis 7:00 Uhr
(So + Feiertags bis 9:00 Uhr)
[bei andauernd-dem Schnee-fall…über 20:00 hinaus]

III. Besondere Fußgängerzonen und öffentliche Plätze nach § 4 IVa und der Anlage hierzu

Wer?	Zum Winterdienst in den in der Anlage genannten **6** Fußgängerzonen und auf den dort genannten **12** öffentlichen Plätzen **mit Ausnahme der unmittelbar vor den Anliegergrundstücken verlaufenden Gehwegen** ist das Land Berlin BSR verpflichtet. Die **Anlieger** bleiben für den Winterdienst auf den Gehwegen vor ihren Grundstücken verantwortlich **(Dreistufigkeit).**
Wie / wann?	Der Umfang des ...erforderlichen Winterdienstes ergibt sich, **soweit** das Land Berlin BSR reinigungspflichtig ist, aus einem **Streuplan mit zwei Einsatzstufen** und aus der Wetterlage. Für die v.g. Fußgängerzonen / Plätze **gilt Einsatzstufe 1 (§ 4 V).** ...in Fußgängerzonen und auf öffentlichen Plätzen nach § 4 Absatz 4 a ist **grundsätzlich Schnee zu räumen**., ..., Fußgängerzonen und öffentliche Plätze nach **§ 4 Absatz 4 a sind zudem bei Schnee- und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen (d.h. keine Eisbeseitigung) (§ 4 VI).**

IV. Haltestellenbereiche der öffentlichen Verkehrsmittel (Bus + Tram) … (§ 3 II StrReinG)

Wer?	…in den (gehwegseitigen) Haltestellenbereichen der öffentlichen Verkehrsmittel einschließlich der Zuwegungen und Flächen vor den Wartehallen **(§ 3 Absatz 2 Sätze 2 bis 4) =** BSR **(§ 4 IV)** **Ausnahmen: Bus- und Tram-Haltestellen mit „Bahnhofscharakter" (Mittelinsel) =** BVG (bei Meldungen auf die linkerhand auf dem Fahrplanaushang, befindlichen **Haltestellen-Nummern** (z. B. Haltestelle Behaimstraße in 13086 Berlin, Nummer: 309019) achten ☞ an **Zentrale Leitstelle der BVG** unter der **Telefon-Nummer: 256 23 807 – oder: ZLPosteingang@bvg.de** **StrReinG gilt nicht !!** (vgl. auch Besprechung mit BVG-Vertretern/Ord ALs v. 16.11.11 – hier gilt die „**Bau- und Betriebsordnung Bahn**")
Wie / wann?	**§ 3 II** • Um ein gefahrloses und ungehindertes Ein- und Aussteigen zu gewährleisten, ist **an Bushaltestellen** der Winterdienst nach Absatz 1 (§ 3 I - Dreistufigkeit) auf **Gehwegen in der Länge des Haltestellenbereichs bis zu einer Tiefe von 2 Metern** durchzuführen, • ...ebenso **an Straßenbahnhaltestellen mit** straßenbündigem Bahnkörper ohne Mittelinsel sowie bei Straßenbahnhaltestellen mit direktem Ausstieg auf den Gehweg. • Von den Haltestellenbereichen aus ist eine **Zuwegung** zu den von den Grundstückseigentümern zu räumenden Gehwegflächen sowie zu den **Wartehallen** zu schaffen. Die **Fläche vor den Wartehallen ist auf der gesamten Länge und einer Breite von mindestens 1 Meter in der Weise von Schnee und Eis freizumachen, dass** ein gefahrloser und ungehinderter Zugang zum Haltestellenbereich ermöglicht wird. **(Zeitfenster ☞ Gehwege).**

…(straßenbündige/gehwegbündige) Haltestellen (Grafiken © Geschäftsbereich Reinigung der BSR, 12.2010 – rote Bereiche= BSR)

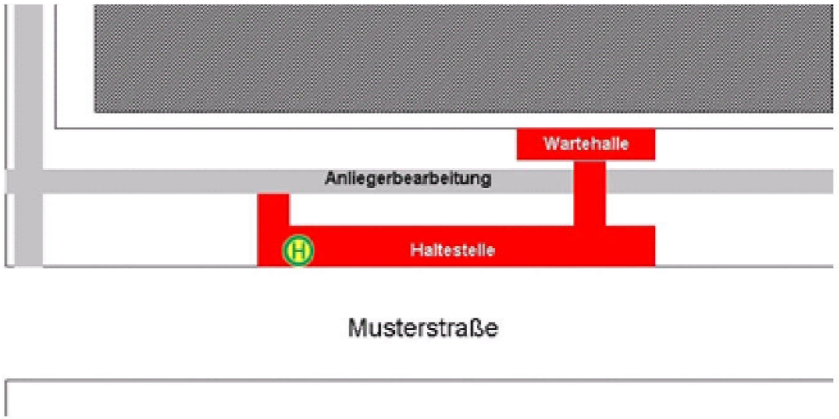

V. Selbstständige (Benutzungspflichtige) Radwege (§ 3 IX StrReinG)

Wer?
Wie?

1) Mit Kehrmaschinen befahrbare ausgebaute **und ausgewiesene** Radwege sind vom **Schnee zu räumen**. Eine **Eisglätte- und Schneeglättebeseitigung findet nicht statt**. Bei Radwegen, die begleitend zu Straßen der Einsatzstufe 1 verlaufen, soll die Schneeräumung zeitnah zu den Maßnahmen auf den Fahrbahnen der Einsatzstufe 1 stattfinden.

2) Gemeinsame Fuß- und Radwege beräumen i.d.R. die **Anlieger** (vgl. Schr. RegOrd 113 vom 04.08.2003 an die BSR)

VI. Taxihalteplätze, Zugänge und Vorplätze von Bahnhöfen des öffentlichen Personenverkehrs und direkte Verbindungswege zwischen Umsteigebahnhöfen und –haltestellen, Treppenanlagen (§ 1 II StrReinG)

Wer ?
Wie ?

= i.d.R. die gehwegseitigen Anlieger (in Reflexion zu § 4 IV – aber rechtl. nicht klar geregelt**)**, soweit keine Fahrbahn [A / B]
...analog Gehweg **§ 3 I StrReinG**

VII. Sonderfälle Winterdienst (§ 4 I / IV und § 6 II sowie 3 V i.V.m. § 4 IVa, 5. Satz sowie § 7 VI)

- **Soweit Anlieger und Hinterlieger fehlen § 4 I bzw. nicht zuordenbaren Gehwegen/Gehwegteilen § 4 IV 4.+5. S**. sowie
- in den Fällen des **§ 4 VI** (Anlieger- / Hinterliegergrundstücke der **Felder- und Weidewirtschaft** sowie des **Forstes** und
- des **§ 5 III (Ausnahmen bei unzumutbaren Härten)**, sowie in Fällen
- des **§ 6 II** (Befreiung auf Antrag wegen **körperlicher und wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit**), und

- auf **befestigten Laufflächen in öffentl. Grünanlagen, soweit diese Teil der nach § 4 IV privilegierten Flächen** sind - nach Einzelfallfestlegung **(3 V i.V.m. § 4 IVa, 5. Satz),**
- **auf gekennzeichneten Behindertenparkplätzen (§ 4 IV -„sollen“)**
- der Gehwege auf **Brücken ohne Anlieger,** z.B. über Bahntrassen … obliegt die ordnungsmäßige Reinigung der in den Straßenreinigungsverzeichnissen aufgeführten öffentlichen Straßen …**(allesamt)** der BSR hoheitlich.

Das Land Berlin trägt auch die Kosten der ordnungsmäßigen Reinigung der **Straßen auf Brücken**, **in Tunnelanlagen**, über Durchlässen, an Gewässern erster und zweiter Ordnung und an Schienenwegen, soweit keine Beziehung zur betroffenen Straße besteht, der **öffentlichen Parkplätze und Parkhäuser**, der sonstigen in den Straßenreinigungsverzeichnissen aufgeführten Straßen ohne Anlieger und Hinterlieger und der ordnungsmäßigen Reinigung in den Fällen des § 4 Abs. 6 und des § 6 Abs. 2 **(§ 7 VI)**

VIII. Behindertengerechte Regelungen (Winterdienst)

1) Anhäufungsverbot von Schnee und Eis im Bereich von **gekennzeichneten** Behindertenparkplätzen **(§ 3 III neu)**

2) Räumung von Schnee auf **gekennzeichneten** Behindertenparkplätzen bei Bedarf und nach Kapazität der BSR **(§ 4 IV neu -„sollen“)**

3) Befreiungsmöglichkeit vom Winterdienst auf Antrag bei körperlicher und wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit **(§ 6 II)**

Generell gilt:

Zur Streupflicht
(Gehwege u.a.)

Bei Schnee-und Eisglätte ist unverzüglich mit abstumpfenden Mitteln (z.B. Sand, Split, Granulat o.ä.) **ausreichend** zu streuen **§§ 1 IV i.V.m. § 3 I, II StrReinG**
(Falls das Streumittel bei anhaltender Glättebildung (z.B. Eisregen) seine Wirkung verliert, muss ggf. mehrmals ...).

Auftaumittel
§ 3 VII / VIII StrReinG

- Jegliche Auftaumittel (also nicht nur Salze!) sind generell verboten (Ausnahme: BSR bzw. Bahnanlagen BVG) !
- Analoges Verbot gilt auch auf **Privatgrundstücken** nach dem Berliner Naturschutzgesetz. Über etwaige Ausnahmen entscheiden auf Antrag die unteren Naturschutzbehörden der Bezirksämter - **§ 29 I Nr. 7 VII / § 50 NatSchG Bln**

An Fußgängerüberwegen
Straßenkreuzungen
Einmündungen
(§ 3 II StrReinG)

…ist der Winterdienst nach § 3 I auf den Gehwegen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite durchzuführen.

Hydranten, Zugänge zu Fernsprechzellen, Notrufsäulen, Aufzügen, Briefkästen und Parkautomaten
(§ 3 II StrReinG)

…sind von Schnee und Eis freizumachen, bzw. muss der Zugang gewährleistet bleiben.

Im Allgemeinen erfolgt dies durch den nächstgelegenen **Anlieger**, soweit Bestandteil der Anliegergehwege
§ 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 4 StrReinG
☞ Hinsichtlich des Umfangs zum Winterdienst gilt mangels spezieller Regelungen die allgemeine Norm **nach § 3 I**

Wohin mit dem Schnee und Eis?
(§ 3 III StrReinG)

Auf dem der Fahrbahn zugewandten Rand des Gehweges anhäufen.
Nicht:
- in den Rinnsteinen , auf Gullys,
- vor Ein- und Ausfahrten und auf Radfahrstreifen und Radwegen,
- in den Haltestellenbereichen von Bus und Tram
- straßen- und gehwegseitig im Bereich gekennzeichneter Behindertenparkplätze,

Ansonsten neben Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und -Einmündungen nur bis zu einer Höhe, dass Sichtbehinderungen ausgeschlossen sind.

Ordnungswidrigkeiten (§ 8)

Entgegen §§ 3, 4, 6, 8 StrReinG (Bußgeldbewehrung bis **10**.000 €),
Achtung: Die Verantwortung des Anliegers/Eigentümers entfällt auch nicht bei privatrechtl. Übertragung an Dritte (analog auch bei Ersatzvornahmen).

Auszug „Winterdienst-Gehweg-Verordnung vom 26.10.11 ☞ S. 3 dieser Synopse

Quelle: http://gesetze.berlin.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FBlnWiDiGWVO%2Fcont%2FBlnWiDiGWVO%2EP1%2Ehtm

[WiDiGWVO]	[Winterdienst-Gehweg-Verordnung]	Verkündungsstand: 06.12.2011in Kraft ab: 09.11.2011	BLN

§ 1 [Erforderliche Breiten]

[1]Die auf den Gehwegen für die Durchführung der Winterdienstmaßnahmen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 5 Halbsatz 1 des Straßenreinigungsgesetzes erforderliche Breite wird in den nachfolgend genannten Straßen wie folgt festgesetzt:

Kurfürstendamm:	Von Breitscheidplatz beziehungsweise von Rankestraße bis Lewishamstraße beziehungsweise Brandenburgische Straße beidseitig jeweils *Anmerkung:* Die beidseitig jeweils 3 Meter Breite sind so aufzuteilen, dass jeweils auf 1,50 Meter breiten Bahnen auf den an der Fahrbahn und an den Hausfronten gelegenen Gehwegteilen, soweit es sich um gewidmetes öffentliches Straßenland handelt, Winterdienst durchzuführen ist. Zudem sind Verbindungen von den straßenseitig gelegenen Gehwegteilen zu den Grundstücken zu schaffen.	3 Meter
Tauentzienstraße:	Von Breitscheidplatz beziehungsweise von Rankestraße bis Ansbacher Straße beidseitig jeweils	3 Meter
Ebertstraße:	Östliche Gehwegseite von Hannah-Arendt-Straße bis Platz des 18. März und vom Platz des 18. März bis Dorotheenstraße einschließlich Fußgängerüberweg	3 Meter
Scheidemannstraße/Friedrich-Ebert-Platz:	Gehweg vor dem Reichstagsgebäude vom Fußgängerüberweg Ebertstraße östliche Gehwegseite bis Bushaltestelle Reichstag/Bundestag	3 Meter
Unter den Linden:	Beidseitig jeweils	3 Meter
Schloßplatz:	Von einschließlich Schloßbrücke bis einschließlich Liebknechtbrücke beidseitig jeweils	3 Meter

[2]Sofern bei Gehwegteilen wegen baulicher Anlagen oder Straßenbegleitgrün eine geringere Breite vorhanden ist, ist der Winterdienst unter Beachtung des § 3 Absatz 3 Satz 1 des Straßenreinigungsgesetzes auf der Gesamtbreite durchzuführen. [3]Die Verpflichtung der Anlieger zum Winterdienst auf den im Bereich von Eckabstumpfungen befindlichen Gehwegabschnitten nach § 4 Absatz 4 Satz 1 des Straßenreinigungsgesetzes bleibt unberührt.

Vorschriften – und Zuständigkeitsmatrix

Straßenreinigungsgesetz Berlin –
StrReinG vom 19.12.78 i.d.F. vom 28.11.2010 (Abghs. Berlin)

Aufgabenteilung im Vollzug durch Bezirksämter sowie in regionalisierter Form gemäß…durch	
Nr. 18 (4) ZustKatord (vgl. auch Protokoll RdB SoA OrdÄ v. 07.11.04)	**§ 1 Nr. 8 b ZustVO Bezirksaufgaben**
Alle Bezirksämter (Ordnungsämter)	**Amt für Regionalisierte Ordnungsaufgaben Lichtenberg**

VO über Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen
vom 18.07.1985 i.d.F. der 18. ÄndVO vom 05.07.2013 (Anlage zu § 1 der VO)
(Erlass: Senator/-in) – wird mindestens alle 2 Jahre fortgeschrieben (§ 2 II StrReinG)
+ Winterdienst-Gehweg-Verordnung vom 26.10.11 (zu § 3 I Satz 5 StrReinG)

Straßenreinigungsverzeichnisse A	**B**	**C**
Reinigungsklasse A 1 – A 4, vgl. Tabelle S.1		

AV über die Aufstellung des Streuplanes für den Straßenwinterdienst vom 21.08.2009 (bis 09.2014)(SenStadtUm IIIB25)

Streuplan (jährlich)	
1. **aufgestellt durch BSR**	
2. unter **Beteiligung** Bezirke, PolPräs, Fw, BVG	
3. **Festsetzung durch BA Lichtenberg, RegOrd**	
4. **Vorlage zur Genehmigung** des festgesetzten Streuplanes an und durch SenGesUmV (15.08. d.J.) **an BSR** (15.09. d.J.) **zwecks Ausführung**	
Einsatzstufe 1	**Einsatzstufe 2**
Straßen von besonderer Verkehrsbedeutung und Straßen mit liniengebundenem ÖPVN einschl. der mit anderen Straßen gebildeten kreuzungs- und Einmündungsbereiche sowie besondere Gefahrenstellen + § 4 IVa	Übrige Straßen

+ Jährliche Bekanntmachungen RegOrd im Amtsblatt [Winterdienstpflichten (☞ S. 12 ff) + Reinigung von C-Straßen]

(wesentliche) **Erlaubnis- / Ausnahmetatbestände nach StrReinG Bln**						
	Bezeichnung	**Gegenstand**	**Antragsteller**	**Behörde**	**Form/Frist**	**Bemerkungen**
1	§ 4 I + IV StrReinG (☞auch i.V. mit § 4 VI)	Bei **fehlenden Anliegern** der in den StRein-Verzeichnissen aufgeführten Straßen ist **BSR reinigungspflichtig** (☞ ebenso bei Anliegern / Hinterliegern auf Land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen – **Ausnahme von Reinigungspflicht**)	/	/	/	Per se (☞ auch Befreiung von der Entgeltpflicht nach § 7 VI)
2	§ 4 IV, Satz 4 (Befreiung von Winterdienstpflicht)	Aufhebung der Zuordnung der Gehwege **auf Antrag** des Anliegers	Anlieger	RegOrd Libg.	/	„…wenn Gelände, das zwischen Gehwegen und Grundstücken liegt, Verkehrszwecken dient…“
3	§ 4 V	Ausnahmezulassungen vom Winterdienst auf Gehwegen	i.d.R. Antragsteller = Anlieger, ansonsten von Amts wegen	RegOrd Libg.	i.d.R. unbefristet, jedoch Überprüfung alle 3 Jahre	„…wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich **und** eine Gefährdung des Fußgängerverkehrs ausgeschlossen ist.“
4	§ 5 III	Ausnahmezulassungen für Anlieger / Hinterlieger (Entgeltbefreiung)	Anlieger	RegOrd Libg. in Einvernehmen mit der BSR	i.d.R. unbefristet, jedoch Überprüfung alle 3 Jahre	…bei sich ergebenden unzumutbaren Härten
5	§ 6 II	Befreiung von der StrRein-Pflicht wegen körperlicher und wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit (ersatzweise **BSR**)	Anlieger	RegOrd Libg.		

Straßenbegriff im Lichte unterschiedlicher Rechtsgüter (☞ vgl. S. 1)

Öffentliche Straßen im Sinne des BerlStrG	**Privatstraßen** (….nicht gewidmet nach BerlStrG, d.h. **wegerechtlich = Privatstraßen**)	
	Privatstraßen des Öffentlichen Verkehrs	**(reine) Privatstraßen**
§ 2 Öffentliche Straßen im Sinne… (des BerlStrG)… sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. § 3 (I)…erhält die Eigenschaft einer öffentlichen Straße **durch Widmung**… (II) [*Der Straßenbaulastträger ist i.d.R. zugleich Eigentümer des Straßengrund-stückes]* (3)…die Widmung erfolgt durch Allgemeinverfügung…	♦ i.d.R. keine optische Abgrenzung zum öffentlichen Straßenland ♦ steht tatsächlich der Allgemeinheit (insoweit auch dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung, z.B.; häufig Wohngebietsstraßen) – unbestimmter Nutzerkreis = „tatsächlich öffentliche Straße“	♦ selbstständige Erschließungsanlage zw. Grundstück und öff. Straße ♦ kein (öffentl.) Verkehr, bzw. ist dieser nur auf bestimmte Nutzer begrenzt,
StrReinG gilt: **JA** **§ 1 I ff**	**JA** **§§ 1 I, 4 II, 9 I Nr.1 u.a.** „Nach der Rechtsprechung des Kammergerichts Berlin [8 U 179/06] entsprechen Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs in ihrer Funktion und Nutzung einer im Straßenreinigungsverzeichnis C verzeichneten öffentlichen Straße. Zur Bestimmung des Umfangs der ordnungsmäßigen Reinigung von Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs sind daher die im Straßen-reinigungsgesetz enthaltenen Vorschriften über **C-Straßen analog** heranzuziehen“ (SenStadtUm, @ P. Gutsche, 09.12.11)	**NEIN**
STVO gilt: **JA**	**JA** **wenn (alle) 3 Voraussetzungen erfüllt sind** 1. Ist die Zustimmung des Eigentümers bzw. die Duldung des öffentlichen Verkehrs gegeben? 2. Ist die Verkehrsfläche jedermann zugänglich? 3. Findet ein erheblicher Verkehr statt, d.h., tritt eine nicht bestimmbare Anzahl von Verkehrsteilnehmern auf ? (vgl. u.a. Protokoll VLB/SVB v. 09.10.08) **VwV-StVO – zu § 1 Grundregeln** **II.** Öffentlicher Verkehr findet auch auf nicht gewidmeten Straßen statt, wenn diese mit Zustimmung oder unter Duldung des Verfügungsberechtigten. tatsächlich allgemein benutzt werden….	**NEIN**

Anlage – Jährliche Bekanntmachung des Amtes für Regionalisierte Ordnungsaufgaben Berlin

L I C H T E N B E R G

Winterdienst (Schneeräumung und Abstreuen von Winterglätte)
auf öffentlichem Straßenland

Bekanntmachung vom 17.September 2013 (ABL Berlin 43-2013)

RegOrd 1

Telefon: 90296-4711/4707/4710 oder 90296-0
intern 9296-4711/4707/4710

1 – Rechtsgrundlage

Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Gesetz vom 18. November 2010 (GVBl. S. 509) geändert worden ist

Das Gesetz- und Verordnungsblatt ist von der Wolters Kluwer Deutschland Information Services GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster zu beziehen.

2 – Begriffsbestimmungen

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung, das Abstreuen von Winter- und Eisglätte sowie die Beseitigung von Eisbildungen.

Eisglätte ist durch Eisregen oder überfrierende Nässe gebildetes Glatteis,
Eisbildung ist eine darüberhinausgehende, insbesondere wegen nicht rechtzeitiger Schneeräumung durch festgefahrenen oder -getretenen Schnee entstandene Eisschicht.

3 – Wer ist räum- und streupflichtig?

Die Schneeräumung, das Abstreuen von Winter- und Eisglätte sowie die Beseitigung von Eisbildungen, denen nicht ausreichend durch Streuen entgegengewirkt werden kann (Winterdienst), auf Gehwegbereichen haben die Anlieger einer öffentlichen Straße durchzuführen. Anlieger sind:

– Grundstückseigentümer,

– Erbbauberechtigte und Nießbraucher,

– Inhaber eines im Grundbuch vermerkten sonstigen dinglichen Nutzungsrechts (zum Beispiel „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht").

4 – Umfang der Räum- und Streupflicht

4.1 – Räumbreite und Streupflicht

Auf Gehwegen muss in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite – in Straßen der Reinigungsklassen 1 und 2 beträgt die Mindestbreite 1,50 m und in allen anderen Straßen mindestens 1 m – Schnee unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls, bei länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen, geräumt werden und bei Schnee- und Eisglätte unverzüglich mit abstumpfenden Mitteln gestreut werden.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung bedeutet der gesetzliche Wortlaut „unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls", dass mit der Schneeräumung und Glätteabstreuung nicht solange gewartet werden kann, bis jeglicher Schneefall aufgehört hat. Der Winterdienst muss vielmehr schon dann einsetzen, wenn der Schneefall

nur noch unerheblich andauert (zum Beispiel Niedergehen von Schneegriesel oder nur noch wenigen Schneeflocken).

Bei Glätte ist unverzüglich nach ihrem Entstehen mit abstumpfenden Mitteln ausreichend zu streuen (zum Beispiel Sand, Splitt oder Ähnliches).

Falls das Streumittel bei anhaltender Glättebildung (zum Beispiel Eisregen) seine Wirkung verliert, muss gegebenenfalls auch mehrmals gestreut werden.

Eisbildungen, denen nicht ausreichend durch Streuen entgegengewirkt werden kann, sind zu beseitigen.

Sonderfall

Aufgrund der Verordnung über die Festsetzung von erforderlichen Breiten für Winterdienstmaßnahmen auf Gehwegen beträgt die Mindestbreite für die zuvor beschriebenen Maßnahmen in den nachfolgend genannten Straßen:

Kurfürstendamm:	von Breitscheidplatz beziehungsweise von Rankestraße bis Lewishamstraße beziehungsweise Brandenburgische Straße beidseitig jeweils 3 m Anmerkung Die beidseitig jeweils 3 m Breite ist so aufzuteilen, dass jeweils auf 1,50 m breiten Bahnen auf den an der Fahrbahn und an den Hausfronten gelegenen Gehwegteilen, soweit es sich um gewidmetes öffentliches Straßenland handelt, Winterdienst durchzuführen ist. Zudem sind Verbindungen von den straßenseitig gelegenen Gehwegteilen zu den Grundstücken zu schaffen.
Tauentzienstraße:	von Breitscheidplatz beziehungsweise von Rankestraße bis Ansbacher Straße beidseitig jeweils 3 m
Ebertstraße:	östliche Gehwegseite von Hannah-Arendt-Straße bis Platz des 18. März und vom Platz des 18. März bis Dorotheenstraße einschließlich Fußgängerüberweg 3 m
Scheidemannstraße/ Friedrich-Ebert-Platz:	Gehweg vor dem Reichstagsgebäude vom Fußgängerüberweg Ebertstraße östliche Gehwegseite bis Bushaltestelle Reichstag/Bundestag 3 m
Unter den Linden:	beidseitig jeweils 3 m
Schloßplatz:	von einschließlich Schloßbrücke bis einschließlich Liebknechtbrücke beidseitig jeweils 3 m

Sofern bei Gehwegteilen wegen baulicher Anlagen oder Straßenbegleitgrün eine geringere Breite vorhanden ist, ist der Winterdienst unter Beachtung des für die Ablagerung des geräumten Schnees notwendigen Platzes auf dem der Fahrbahn zugewandten Rand der Gehwege auf der Gesamtbreite durchzuführen.

Die Verpflichtung der Anlieger zum Winterdienst auf den im Bereich von Eckabstumpfungen befindlichen Gehwegabschnitten nach § 4 Absatz 4 Satz 1 StrReinG bleibt unberührt.

Die Verwendung von jeglichen Auftaumitteln (zum Beispiel Salz, Harnstoff und anderen) ist ausnahmslos verboten!

4.2 – Zeitraum

Dauert der Schneefall über 20 Uhr hinaus an oder tritt nach dieser Zeit Schneefall oder Glättebildung ein, so ist der Winterdienst bis 7 Uhr des folgenden Tages – sonntags und an gesetzlichen Feiertagen bis 9 Uhr – durchzuführen.

4.3 – Fußgängerüberwege, Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen

An Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen sind Gehwege in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (in Straßen der Reinigungsklassen 1 und 2 mindestens 1,50 m, in allen anderen Straßen mindestens 1 m) von Schnee und Glätte freizumachen. Auf die für die Sehbehinderten und Blinden im Straßenland vorhandenen Leit- und Orientierungssysteme und die Zugänge zu Lichtsignalanlagen soll dabei besonders geachtet werden.

Fußgängerüberwege im Sinne dieses Gesetzes sind alle gesicherten Überwege und die Fortführung der Gehwege oder Fußgängerbereiche an Straßenkreuzungen oder
-einmündungen.

4.4 – Fußgängerzonen

Der Winterdienst in Fußgängerzonen wird mit Ausnahme der unmittelbar vor den Anliegergrundstücken verlaufenden Gehwege durch die Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) ausgeführt. Die Anlieger bleiben für den Winterdienst auf den Gehwegen vor ihren Grundstücken verantwortlich.

4.5 – Bus- und Straßenbahnhaltestellen

Der Winterdienst an den Bushaltestellen, den Straßenbahnhaltestellen mit straßenbündigem Bahnkörper ohne Mittelinsel sowie Straßenbahnhaltestellen mit direktem Ausstieg auf dem Gehweg und den Wartehallen einschließlich der Zuwegungen obliegt den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR).

Für den Winterdienst an den Straßenbahnhaltestellen mit Mittelinsel sind die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) verantwortlich.

4.6 – Zugänge zu Bahnhöfen des öffentlichen Personenverkehrs

Bei Zugängen zu Bahnhöfen des öffentlichen Personenverkehrs ist der Winterdienst auf Gehwegen so durchzuführen, dass ein ungefährdeter Zugang zum Bahnhof gewährleistet ist.

4.7 – Hydranten sowie die Zugänge zu Fernsprechzellen, Notrufsäulen, Aufzügen, Briefkästen und Parkautomaten sind von Schnee und Eis freizumachen.

4.8 – Die Anhäufung von Schnee- und Eismengen hat grundsätzlich auf dem Gehweg am Fahrbahnrand zu geschehen; nicht im Rinnstein oder auf Gullys ablagern!

Vor Ein- und Ausfahrten, in den Haltestellenbereichen der öffentlichen Verkehrsmittel, straßen- und gehwegseitig im Bereich gekennzeichneter Behindertenparkplätze und auf Radfahrstreifen und Radwegen darf Schnee und Eis nicht angehäuft werden.

Neben Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen darf Schnee und Eis nur bis zu einer Höhe angehäuft werden, die Sichtbehinderungen für den Fahrzeugverkehr auf den Fahrbahnen ausschließt.

5 – Räum- und Streupflicht in nicht genügend ausgebauten Straßen

5.1 – Nicht genügend ausgebaute Straßen sind im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführt.

Auch die Anlieger dieser Straßen haben den Winterdienst wie oben beschrieben auf den Gehwegen oder – wenn keine Gehwege abgegrenzt oder nicht vorhanden sind – auf den vom Fußgängerverkehr bevorzugten Straßenteilen in der erforderlichen Breite (mindestens 1 m) vor den jeweiligen Grundstücken durchzuführen.

Anlieger, deren Grundstücke/Eckgrundstücke an Straßenkreuzungen oder
-einmündungen liegen, haben zusätzlich auch die Fortführungen der Gehwege oder Fußgängerbereiche über die Fahrbahn bis zur Straßenmitte in der erforderlichen Breite zu beräumen beziehungsweise mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Die Verpflichtung besteht jeweils für denjenigen Anlieger, dessen zu reinigender Gehweg oder Fußgängerbereich der Fortführung über die Fahrbahn am nächsten liegt.

5.2 – Wird auf Fahrbahnen, außer auf den unter Nummer 5.1 genannten Fahrbahnbereichen, eine Schneeberäumung erforderlich, erfolgt diese bei besonderem Bedarf durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) (§ 4 Absatz 4 StrReinG).

6 – Beauftragung Dritter

Die zum Winterdienst verpflichteten Anlieger können durch privatrechtliche Vereinbarungen Dritte mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragen. Sie müssen unverzüglich eine geeignete Person mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragen, wenn sie die Pflicht zur Durchführung des Winterdienstes nicht selbst erfüllen können.

Ihre Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes entfällt durch die Beauftragung Dritter nicht.

Kommt ein Anlieger seiner Pflicht zum Winterdienst nicht nach, so kann die zuständige Behörde eine Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen anordnen.

7 – Besonderheiten/Sonstiges

7.1 – Sind bei einer Straße Fahrbahn und Gehweg nicht durch bauliche Maßnahmen, Verkehrseinrichtungen oder Verkehrszeichenregelung voneinander abgegrenzt oder ist der Gehweg vorübergehend nicht benutzbar, gelten die Straßenteile als Gehweg, die bevorzugt von Fußgängern benutzt werden.

7.2 – Der Winterdienst geht der Lärmbekämpfung vor. Durch Schneeräumgeräte dürfen aber nur Geräusche verursacht werden, die nach dem heutigen Stand der Technik unvermeidbar sind.

7.3 – Ist ein zur Durchführung des Winterdienstes verpflichteter Anlieger körperlich und wirtschaftlich dazu nicht in der Lage, kann gemäß § 6 Absatz 2 StrReinG beantragt werden, dass das Land Berlin für die Dauer der Leistungsunfähigkeit seine Verpflichtung übernimmt. Den Anträgen sind begründende Unterlagen beziehungsweise Nachweise beizufügen.

7.4 – Die schuldhafte Nichterfüllung des Winterdienstes sowie die unzulässige Verwendung von Auftaumitteln kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10 000 € geahndet werden.